

Satzung des Zentrums für Angewandte Künstliche Intelligenz (AI@FrankfurtUAS)  
an der Frankfurt University of Applied Sciences

**§ 1****Name und Rechtsstellung**

Das interdisziplinäre Zentrum führt den Namen „Zentrum für Angewandte Künstliche Intelligenz“ – im Folgenden „Zentrum“ genannt – und ist ein zentrales wissenschaftliches Zentrum der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS).

**§ 2****Ziele und Aufgaben**

(1) Aufgabe des Zentrums ist die Förderung und Durchführung der Forschung auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz (KI) an der Frankfurt UAS. Das Zentrum dient als Plattform für die interdisziplinäre und fachbereichsübergreifende Kooperation auf diesem Gebiet und unterstützt und fördert seine Mitglieder bei Projekten in Forschung, Entwicklung und Transfer, insbesondere mit Mitteln Dritter. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und unterstützt die Hochschule bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Leistung.

(2) Das Zentrum erfüllt seine Aufgaben durch

- Unterstützung bei der Antragstellung und Einwerbung von Drittmitteln sowie bei der Organisation und Abwicklung von Projekten;
- Pflege und Förderung von Forschung im Rahmen von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit Unternehmen, Verbänden, Behörden und anderen Hochschulen im In- und Ausland durch Forschungsvorhaben, akademischen Austausch, Transfer und Beratung;
- die Initiierung, Durchführung, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Modellprojekten;
- Initiierung und Durchführung von Konferenzen, Workshops und Hackathons;
- Beratung und Unterstützung bei der Integration von KI in der Lehre;
- Beratung und Durchführung kontinuierlicher Bedarfsanalysen im Bereich KI;
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen und praxisorientierten Medien;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Einsatz von Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Zentrums.

**§ 3****Organe**

Organe des Zentrums sind:

- Mitgliederversammlung (§ 6)
- Direktorium (§ 7)
- Beirat (§ 9)

#### **§ 4**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Zentrums können Professor\*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeitende der Frankfurt UAS sein, die in den Bereichen der Künstlichen Intelligenz aktiv forschen oder einen forschersichen Bezug dazu aufweisen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Direktorium auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Direktoriums, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder wenn ein Mitglied sein Ausscheiden zum Ablauf des nächstfolgenden Semesters gegenüber dem Direktorium schriftlich erklärt.

#### **§ 5**

##### **Assoziierte Mitglieder**

Mitglieder und Angehörige der Frankfurt UAS, die nicht nach § 4 Mitglieder des Zentrums sind, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, außerhochschulischer Forschungseinrichtungen und anderer mit KI befasster Institutionen können assoziierte Mitglieder des Zentrums werden. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Zentrum sowie über das Erlöschen der assoziierten Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium auf Antrag.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder im Sinne des § 4 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Direktorium einberufen. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung kann vom Direktorium (§ 7) oder dem Beirat (§ 9) oder auf gemeinsamen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hin einberufen werden.
- (3) Assoziierte Mitglieder sowie die Mitglieder weiterer Organe werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Weitere Einladungen können im Ermessen des Direktoriums oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung
  - a) Kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Zentrums berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen
  - b) nimmt den jährlichen Bericht des Direktoriums entgegen und berät darüber sowie
  - c) wählt das Direktorium
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der fristgerechten Ladung gefolgt sind.
- (6) Der\*Die Sprecher\*in oder stellvertretende\*r Sprecher\*in führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung tagt im Grundsatz hochschulöffentlich. Sie kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.

#### **§ 7**

##### **Direktorium**

- (1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören mindestens zwei und höchstens vier professorale Mitglieder an. Im Direktorium sind mindestens zwei verschiedene Fachbereiche vertreten.

- (2) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  - a) Wahl des\*der Sprechers\*Sprecherin;
  - b) Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten im Rahmen des § 2;
  - c) Erörterung und Verabschiedung des Jahresberichts;
  - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern.
- (3) Das Direktorium wird unterstützt von einer Geschäftsstelle. Direktorium und Geschäftsstelle stellen gemeinsam die fachlich-wissenschaftliche sowie die organisatorisch-administrative Funktionsfähigkeit des Zentrums sicher.
- (4) Die Direktoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt grundsätzlich vor Ende der Amtszeit. Eine Amtszeit währt ausnahmsweise so lange, bis eine Nachfolge das Amt übernimmt.
- (5) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*die Sprecher\*in.
- (7) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Sprecher\*in**

- (1) Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine\*n Sprecher\*in sowie eine\*n stellvertretende\*n Sprecher\*in für eine Amtszeit von drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der\*die Sprecher\*in leitet das Zentrum und vertritt es nach außen.
- (3) Zu den Aufgaben des\*der Sprecherin gehören insbesondere:
  - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums und der Mitgliedsversammlung;
  - b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
  - c) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten,
  - d) die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums und des Beirats,
  - e) übt die Vorgesetztenfunktion über die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie das technisch-administrative Personal des Zentrums aus.

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Zur Beratung des Direktoriums und zur Unterstützung des Zentrums bezüglich der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung sowie zur Unterstützung der Forschungsplanung und Organisation wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat besteht aus dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied der Frankfurt UAS, einem Mitglied der Senatskommission Forschung und einem\*einer Forschungsdekan\*in.
- (3) Den Vorsitz des Beirats übernimmt das für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied der Frankfurt UAS.

- (4) Dem Beirat erstattet das Direktorium jährlich Bericht über die Entwicklung des Zentrums.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Auflösung des Zentrums**

Das Zentrum kann auf Beschluss des Präsidiums nach einer Stellungnahme des Senates und der betroffenen Fachbereiche aufgelöst werden.

## **§ 11**

### **Sitzungen, Abstimmungen**

(1) Eine Einladung zu einer Sitzung eines Organs ist den jeweiligen Angehörigen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugänglich zu machen. Bei außerordentlichen Sitzungen verkürzt sich die Einladungsfrist auf eine Woche.

(2) Wahlen, Beschlüsse, Entscheidungen und ähnliches sind Abstimmungen. Diese können präsent, virtuell, hybrid oder im Umlaufverfahren abgehalten werden. Ist ein Zeitraum für eine Abstimmung nicht anderweitig festgelegt, ist dieser durch das zuständige Organ verbindlich zu setzen. Eine Stimmabgabe nach Abschluss von Wahlen ist unzulässig.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit im Direktorium gibt die Stimme des\*der Sprechers\*Sprecherin den Ausschlag (vgl. § 7 (6)). Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht.

(4) Sitzungen der Organe werden protokolliert. Protokolle oder Niederschriften zu Abstimmungen sind den Angehörigen der Organe baldmöglichst zugänglich zu machen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Hochschule in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, es sei denn, ihre Gültigkeit wurde zuvor verlängert.

Vom Präsidium beschlossen.

Frankfurt am Main, den

---

Präsident